

**Satzung
der
Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e. V.,
Regionalvereinigung Aue
in der Fassung vom 17.10.2020**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Regionalvereinigung Aue".
Die Kurzbezeichnung ist "Lebenshilfe Aue e. V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aue und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern geistig und mehrfach behinderter Menschen, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.
Menschen mit Behinderung können selbst Mitglied werden.
- (2) Der Verein ist Ansprechpartner für Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörige bzw. Betreuer.
Dies gilt insbesondere für:
 - Anlaufpunkt für den betroffenen Personenkreis nach Ziffer (1)
 - Freizeitaktivitäten
 - Beratung
 - Kreativ- und Gesprächskreis
- (3) Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung der Lebenshilfe, des Landesverbandes Sachsen der Lebenshilfe, des Landesverbandes Sachsen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und des Sozialverbandes VdK Sachsen e.V..
- (4) Der Verein ist Gesellschafter der Invitas Lebenshilfewerk gGmbH.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse und Fördermittel
- d) sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Natürliche Personen können direkt Mitglied des Vereins werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlicher Beitrittserklärung der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird, in dem der Austritt erklärt wird
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste bei erheblichem Beitragsrückstand von 2 Jahresbeiträgen
 - d) Ausschluß bei gröblichen Verstößen gegen die Vereinsinteressen

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Wahl des Vorstandes und Nachwahl
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Entscheidung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtspauschalen
 - g) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen, oder wenn 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangen.
Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 80% erforderlich.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem (der) Vorsitzenden, dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden, dem (der) Schatzmeister(in) und mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern mit organisatorischen Aufgaben.
Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben weitere Mitarbeiter benennen.
Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Vereinsarbeit sollte der Vorstand nach Möglichkeit mehrheitlich von Eltern behinderter Menschen besetzt werden.
Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch 2 der 3 folgenden Vorstandsmitglieder vertreten: Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Schatzmeister(in).
- (3) Die Wahlperiode für den Vorstand beträgt 3 Jahre.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- (5) Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.
- (6) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Beitrag ist bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Absatz 4 bestimmten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Sachsen der Lebenshilfe, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
Sollte dieser nicht mehr existent sein, tritt an dessen Stelle die Bundesvereinigung der Lebenshilfe.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.